

BVGer E-1946/2007 vom 13. Dezember 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1946_2007

FR: TAF E-1946/2007 du 13 décembre 2011

IT: TAF E-1946/2007 del 13 dicembre 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Vorliegend handelt es sich nicht um eine solche Ausnahme, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Wurden die gemäss

vorgenanntem Absatz anspruchsberechtigten Personen durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG).

E. 3.2

Die Vorinstanz geht in ihrer abweisenden Verfügung zweifellos davon aus, dass es sich bei den Beschwerdeführenden um Ehegatten gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG handelt und dieser Ehe zwei gemeinsame Kinder entsprungen sind. Unbestritten ist auch, dass die Beschwerdeführerin und die beiden gemeinsamen Kinder als Flüchtlinge in der Schweiz anerkannt sind. Das BFM weist das Gesuch um Einbezug des Beschwerdeführers in das bestehende Asyl seiner Familie unter Hinweis auf Art. 51 Abs. 4 AsylG dennoch ab, weil der Beschwerdeführer vor Verlassen seines Heimatstaates mit seiner Ehefrau keine familiäre Gemeinschaft begründet habe, weshalb die beiden nicht durch die Flucht getrennt worden seien und dem Beschwerdeführer deshalb die Einreise in die Schweiz zu verweigern sei.

E. 3.3

Dem vermögen die Beschwerdeführenden in ihrer Beschwerde keine substantiellen Argumente entgegenzuhalten, zumal der auf Beschwerdeebene eingereichte Asylentscheid nicht von einem ähnlichen Sachverhalt ausgeht und deshalb vorliegend unbeachtet bleiben kann: Es handelte sich nämlich dabei um einen Ehegatten, der bereits in der Schweiz war, weshalb Art. 51 Abs. 1 AsylG allein - und nicht wie vorliegend in Verbindung mit Art. 51 Abs. 4 AsylG - zur Anwendung gelangte.

E. 3.4

Gemäss ständiger Praxis der ARK, welche vom Bundesverwaltungsgericht übernommen worden ist, setzt eine Familienvereinigung im Rahmen von Art. 51 Abs. 4 AsylG eine vorbestandene, durch die Flucht getrennte Lebensgemeinschaft voraus. Im Falle von in der Heimat (oder in einem Drittstaat) weilenden Ehegatten und minderjährigen Kindern, unbesehen der engen Familienbande, ist also für eine Gewährung des Familienasyls namentlich erforderlich, dass sie mit dem in der Schweiz anerkannten Flüchtling im Moment der Flucht in einem gemeinsamen Haushalt zusammengelebt haben, eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft gleichzeitig unentbehrlich ist und in der Schweiz auch tatsächlich angestrebt wird (vgl. Entscheid und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2006 Nr. 8 E. 3.2. S. 94 mit Hinweis auf EMARK 2000 Nr. 11 E. 3a und b S. 88 f.).

E. 3.5

Wie die Vorinstanz in ihrem Entscheid zu Recht festgestellt hat, haben die Beschwerdeführenden erst nach ihrer Ausreise geheiratet. Den Asylakten der Beschwerdeführerin sind keine Hinweise zu entnehmen, dass sie mit ihrem späteren Ehemann bereits im Zeitpunkt der Flucht aus der Türkei eine eheähnliche Gemeinschaft, welche gemäss der Praxis der ARK genügen würde (vgl. EMARK 1993 Nr. 24 E. 7 und 8 S. 162 ff.), gebildet habe. In der Beschwerdeschrift werden keine Ausführungen dazu gemacht, mithin davon ausgegangen werden muss, die Beschwerdeführenden waren sich vorgängig nicht bekannt. Das Erfordernis einer vorbestandenen Lebensgemeinschaft, welche durch die Flucht getrennt worden ist, ist damit offensichtlich nicht erfüllt. Das Bundesamt hat somit die Einreise des Beschwerdeführers und seinen Einbezug ins Familienasyl zu Recht unter Verweis auf Art. 51 Abs. 4 AsylG verweigert.

E. 4

Die Beschwerdeführenden haben indessen auf Beschwerdeebene zudem einen Anspruch auf Familienvereinigung gestützt auf Art. 8 EMRK und den Grundsatz der Einheit der Familie geltend gemacht. Für die Prüfung allfälliger konkreter Rechtsansprüche aus Art. 8 EMRK sind in casu aber nicht die Asyl- sondern die Migrationsbehörden zuständig (vgl. EMARK 2006 Nr. 8 E. 3.2 S. 95). Mit dieser Zuständigkeitsabgrenzung wird sichergestellt, dass hinsichtlich der Prüfung dieser Frage, dem Anspruch auf eine wirksame Beschwerdemöglichkeit nach Art. 13 EMRK Genüge getan wird, denn gegen einen allfälligen negativen Entscheid der Migrationsbehörden würde den Beschwerdeführenden der Rechtsweg bis zum Schweizerischen Bundesgericht offen stehen.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung - im Rahmen der Prüfungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts - Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.